

Bewilligungsprozess Pauschalbesteuerung

Personen ohne schweizerisches Bürgerrecht, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuern eine Pauschalsteuer nach dem Lebensaufwand, auch Pauschalbesteuerung genannt, zu entrichten.

Gesetzliche Grundlagen EU/EFTA Staatsangehörige

Gemäss Staatssekretariat für Migration SEM zur Personenfreizügigkeit mit der Europäischen Union, erhalten nicht erwerbstätige Personen eine Bewilligung B EU/EFTA, sofern sie über ausreichende finanzielle Mittel und eine alle Risiken abdeckende Kranken- und Unfallversicherung verfügen. In welcher Form dieser Nachweis erbracht werden muss und welche Dokumente hierbei ausreichend sind, wird nicht näher beschrieben.

Gesetzliche Grundlagen Drittstaatsangehörige unter 55 Jahren

Bei Drittstaatsangehörigen bildet die gesetzliche Grundlage Art. 32 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE). Art. 32 Abs. 1 lit. c ermöglicht den Kantonen, aus wichtigen fiskalischen Gründen Drittstaatsangehörigen, welche das 55. Altersjahr noch nicht erreicht haben, eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Diese Aufenthaltsbewilligung unterliegt nicht einem Kontingent, sondern wird ausserhalb erteilt.

Gesetzliche Grundlagen Drittstaatsangehörige über 55 Jahren

Gemäss Art. 28 des Ausländergesetzes (AuG) kann Drittstaatsangehörigen über 55 Jahren ohne Erwerbstätigkeit eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden. Voraussetzungen dafür sind, dass der/die Antragsteller/in das Mindestalter von 55 Jahren erreicht hat, besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz besitzen und über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt. Diese Aufenthaltsbewilligung unterliegt wiederum nicht einem Kontingent, sondern wird ausserhalb erteilt.

Prozess

Der Antragsteller reicht den Antrag auf Pauschalbesteuerung bei der kantonalen Steuerverwaltung ein, welche die benötigten Unterlagen (Vgl. Tabelle auf Seite 2) einfordert. Die Steuerverwaltung prüft den Antrag und leitet diesen ans Amt für Wirtschaft weiter. Das Amt für Wirtschaft übergibt das Dossier an die Wirtschaftsförderungskommission, welches über den Antrag entscheidet. Die Steuerverwaltung übergibt dem Amt für Ausländerfragen das Dossier mit dem Entscheid der Wirtschaftsförderungskommission. Handelt es sich beim Antragsteller um einen Drittstaatsangehörigen (über oder unter 55 Jahre) übergibt das Amt für Ausländerfragen den Antrag ans Staatssekretariat für Migration SEM. Es findet nur eine summarische Überprüfung durch das Amt für Ausländerfragen statt, bevor das Dossier an den Bund weitergeleitet wird.

Antrag Pauschalbesteuerung (bei Ehegatten sind die nachfolgenden Schritte je Ehegatte vorzunehmen)

- Ergänzend zum meinem Gesuch um dauernden Aufenthalt im Kanton Appenzell I.Rh. beantrage ich, nach Art. 17 des Steuergesetzes des Kantons Appenzell I.Rh. vom 25. April 1999 bzw. Art. 14 DBG besteuert zu werden.
- Ich bestätige Ihnen hiermit, dass ich in den letzten 10 Jahren in der Schweiz nie besteuert wurde und dass es sich beim zukünftigen Aufenthalt in der Schweiz um den erstmaligen

Aufenthalt oder um einen solchen nach zehnjähriger Landesabwesenheit handelt.

- Ich bestätige Ihnen hiermit, dass ich nach der Übersiedelung in die Schweiz keiner Arbeitstätigkeit mehr nachgehen werde.

Vom Antragsteller einzureichende Unterlagen

Unterlagen Drittstaatsangehörige (über/unter 55 Jahre)	Unterlagen EU/EFTA Staatsangehörige
Gesuchsformular B1	Gesuchsformular A1
Fragebogen zum Gesuch um Aufenthaltsbewilligung	
Lebenslauf	Lebenslauf
Kopie gültiger Reisepass und Passfoto (1 Foto)	Kopie gültiger Reisepass oder Identitätskarte und Passfoto (2 Fotos)
Nachweis über enge Beziehung zur Schweiz (nur über 55-jährige Personen)	
Schriftliche Erklärung, dass keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen wird und in den letzten 10 Jahren in der Schweiz keine Steuerpflicht bestanden hat	Schriftliche Erklärung, dass keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen wird und in den letzten 10 Jahren in der Schweiz keine Steuerpflicht bestanden hat
Nachweis Einkommens,- und Vermögensverhältnisse: Bestätigung einer Schweizer Bank über Einkommens- und Vermögensverhältnisse (oder Niederlassung einer ausländischen Bank in der Schweiz)	Nachweis Einkommens,- und Vermögensverhältnisse: Bestätigung einer Schweizer Bank über Einkommens- und Vermögensverhältnisse (oder Niederlassung einer ausländischen Bank in der Schweiz)
Kopie Miet- oder Kaufvertrag	Kopie Miet- oder Kaufvertrag
Handelsregistrauszug (wenn im HR eingetragen) von allen Schweizer Firmen, an welchen Beteiligungen bestehen	Handelsregistrauszug (wenn im HR eingetragen) von allen Schweizer Firmen, an welchen Beteiligungen bestehen
Krankenversicherungsschutz: Nachweis/Offerte einer Krankenkasse inkl. Monatsprämie und Franchise	Krankenversicherungsschutz: Nachweis/Offerte einer Krankenkasse inkl. Monatsprämie und Franchise
Betriebsauszug oder gleichwertiges Dokument	Betriebsauszug oder gleichwertiges Dokument
Heimatlicher, aktueller Strafregistrauszug (nicht älter als 3 Monate)	Heimatlicher, aktueller Strafregistrauszug (nicht älter als 3 Monate)
Letzte rechtskräftige Steuerveranlagung bei Zugang aus der Schweiz	Letzte rechtskräftige Steuerveranlagung bei Zugang aus der Schweiz

Merkblätter

- Merkblatt [Rentner/Nichterwerbstätige EU-25/EFTA](#) (Februar 2017)
- Merkblatt [Übersiedlung Rentner](#) (Februar 2017)
- Merkblatt [Besteuerung nach dem Aufwand](#)

Kontakt

Amt für Wirtschaft
Markus Walt

Kantonale Steuerverwaltung
Werner Nef

Marktgasse 2
9050 Appenzell
Tel: +41 71 788 94 44
wirtschaft@ai.ch

Marktgasse 2
9050 Appenzell
Tel: +41 71 788 94 01
steuern@ai.ch